

# **Satzung des Vereins „GEBEN – es lohnt sich e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „GEBEN – es lohnt sich“. Es soll eine Eintragung im Vereinsregister erfolgen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in und mit Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere mit Guatemala sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch andere kooperative Körperschaften und die Weiterleitung von Mitteln an diese Körperschaften zur Förderung weiterer diakonischer und sozialer Projekte vor Ort.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Hilfe bei der Erlangung von Mikrokrediten für Erwerbstätigkeit und Bildung
  - Individuelle Betreuung und Begleitung von Existenzgründern
  - Beratungsangebote zur Lebenshilfe und Lebensgestaltung
  - Ganzheitliche Förderung von Menschen
  - Aufzeigen von Auswegen aus Armut und Perspektivlosigkeit
  - Verbesserung der Elementarversorgung und des Lebensstandards
  - Stärkung der Eigenverantwortung im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“
  - Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Unterstützung
  - Kooperation mit diakonischen und anderen sozialen Projekten vor Ort
- (3) Die Vereinszwecke sollen vorrangig durch das Einsammeln von Spenden und die materielle und immaterielle Unterstützung von Menschen und Projekten in den Zielländern erreicht werden, insbesondere in Guatemala. Im jeweiligen Zielland wird mit einer sozialen, kirchlichen oder diakonischen Organisation vor Ort eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder berechtigen, über die Aufnahme allein zu entscheiden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Vereinsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung kann die Einführung eines Mitgliederbeitrags und dessen Höhe beschließen. Die Modalitäten der Einziehung regelt der Vorstand.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den folgenden Angelegenheiten:
  - Wahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Einräumung von Einzelvertretungsbefugnis für Vorstandsmitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.
- (3) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder e-Mail des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung der e-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene Postanschrift oder e-Mail-Adresse.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat auf Antrag zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen zustimmt.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn es nicht genug Kandidaten gibt, besteht der Vorstand aus weniger Personen, mindestens jedoch aus zwei. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Geschäfte, die zu einer Belastung des Vereinsvermögens von mehr als 10.000 € führen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der Stimmen des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts Opportunity International Deutschland, Bekanntmachung: Staatsanzeiger Nr. 34 vom 19.08.1996, Az 14/0563, mit der Geschäftsadresse Ritterstraße 19, 33602 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 genannten möglichst nahe kommen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Februar 2009.